



Bern, 8. April 2024, aktualisiert am 1. September 2024 und am 21. Januar 2026

## Unterlagencodierung e-dec

# Nachweise Embargo Unterlagencodes Y824, L147 und Y825

Seit dem 1. März müssen Nachweise, die den nichtrussischen Ursprung von verarbeiteten Eisen- und Stahlvorprodukte bzw. von verarbeiteten Diamanten belegen, in der Einfuhrzollanmeldung e-dec als «Unterlage» angemeldet werden.

Mit der Übernahme des 12. Sanktionspakets der EU gegenüber Russland wurde die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ([SR 946.231.176.72](#)) angepasst. Die Anpassungen haben u.a. Auswirkungen auf die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sowie Diamanten aus Drittstaaten.

Seit dem 1. März 2024 müssen die Nachweise<sup>1</sup> nach [Artikel 14a Abs. 4<sup>bis</sup>](#) bzw. [Artikel 14e Abs. 8](#) bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Einfuhrzollanmeldung e-dec angegeben werden.

Seit der Übernahme des 14. Sanktionspakets umfasst die Nachweispflicht auch Diamanten nach Art. 14e Abs. 3.

Mit der Übernahme des 18. Sanktionspaketes kam eine Nachweispflicht für Erdölerzeugnisse der Tarifnummer 2710 aus Drittstaaten nach Art. 12a<sup>bis</sup> hinzu. Per 21. Januar 2026 verlangt e-dec auch hier zwingend die Angabe eines Nachweises.

### Eisen- und Stahlerzeugnisse

Im Falle einer direkten Einfuhr oder eines Transports aus einem Drittstaat muss zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäss [Anhang 17](#), die in einem Drittstaat verarbeitet wurden, **ein Nachweis vorhanden sein und als Dokument (Unterlagencode Y824) in der Rubrik «Unterlagen» in der Einfuhrzollanmeldung angegeben werden**. Wird der Unterlagencode nicht angemeldet, weist das IT-System e-dec die Anmeldung ab und zeigt folgende Fehlermeldung an:

*Für diese Sendung wird ein Nachweis des Ursprungslands der Eisen- und Stahlvorprodukte (Y824) verlangt.*

### Diamanten

Für jede Einfuhr von Diamanten gemäss [Anhang 27a Ziffern 1 und 2](#) die in einem Drittstaat verarbeitet wurden, muss zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **ein Nachweis vorhanden sein und als Dokument (Unterlagencode L147) in der Rubrik**

<sup>1</sup> Die Auslegungshilfe des SECO für Sanktionsmassnahmen listet die geeigneten Nachweisdokumente auf; siehe: [FAQ - Sanktionen gegen Russland \(admin.ch\)](#)

**«Unterlagen» in der Einfuhrzollanmeldung angegeben werden.** Wird der Unterlagencode nicht angemeldet, weist e-dec die Anmeldung systemseitig ab und zeigt folgende Fehlermeldung an:

*Für diese Sendung wird ein Nachweis des Ursprungslands der Diamanten (L147) verlangt.*

*Für Diamanten mit einem Gewicht von weniger als 0,5 Karat oder 0,1 Gramm pro Diamant ist kein Nachweis erforderlich. Der Unterlagencode L147 ist dennoch anzumelden und mit dem Vermerk «ohne Nachweis, unter 0,5 Karat bzw. 0,1 Gramm» zu ergänzen.*

### **Erdölerzeugnisse der TN 2710**

Für jede Einfuhr von Erdölerzeugnissen der Tarifnummer 2710 aus anderen Ländern als jenen des EWR, Kanada, des Vereinigten Königreichs, der USA, Australien, Neuseeland, Japan, Saudi Arabien, den Arabischen Emiraten und Oman muss **ein Nachweis vorhanden sein und als Dokument (Unterlagencode Y825) in der Rubrik «Unterlagen» in der Einfuhrzollanmeldung angegeben werden.** Wird der Unterlagencode nicht angemeldet, weist das IT-System e-dec die Anmeldung ab und zeigt folgende Fehlermeldung an:

*Für diese Sendung wird ein Nachweis des Ursprungslands des Rohöls (Y825) verlangt.*

Kontakt: Service Desk BAZG [Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG \(admin.ch\)](#)